

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, ZWECK

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Zweck

II. MITGLIEDSCHAFT, GLIEDERUNGEN

- § 3 Mitgliedschaft
§ 4 DLRG-Jugend

III. ORGANE

- § 5 Jahreshauptversammlung
§ 6 Vorstand
§ 7 Kommissionen und Beauftragte
§ 8 Ehrenrat

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 9 Prüfungen
§ 10 Material
§ 11 Ehrungen
§ 12 Ausführungsbestimmungen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 13 Satzungsänderung
§ 14 Auflösung
§ 15 Inkrafttreten der Satzung

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, ZWECK

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Ortsgruppe Asslar e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kreisverband Lahn-Dill e.V. (nachstehend Kreisverband genannt). Die Ortsgruppe führt den Namen

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Asslar e.V.

2. Die Ortsgruppe Asslar e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.
3. Sitz der Ortsgruppe ist Asslar.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Ortsgruppe ist eine selbständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Ziff. 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Kraftfahrern, Sprechfunkern, Tauchern und Einsatztauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser

- Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
- Förderung jugendpflegerischer Arbeit
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.

4. Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.
5. Die Ortsgruppe darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

II. MITGLIEDSCHAFT, GLIEDERUNGEN

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung der DLRG und der Ortsgruppe an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
4. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung des Kreisverbandes.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss des Mitgliedes

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember des gleichen Jahres bei der Ortsgruppe schriftlich eingegangen ist. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

6. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder DLRG - schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes
 - Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluss.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.

7. Die Mitglieder haben den für die Ortsgruppe festgelegten Jahresbeitrag bis zum 31. März zu leisten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
9. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben.
10. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und die Ortsgruppe nicht verpflichtet.

§ 4 DLRG - Jugend

1. Die DLRG-Jugend in der Ortsgruppe ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
2. Die Bildung von Jugendgruppen in der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit

stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.

3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf bzw. nach der Jugendordnung der Kreisverbandsjugend.

III. ORGANE

§ 5 Jahreshauptversammlung (Hauptversammlung)

1. Die Hauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder in der Ortsgruppe.
2. Die Hauptversammlung wird gebildet aus allen stimmberechtigten Mitglieder und dem Vorstand.
3. Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Hauptversammlungen, Sitzungen und sonstigen Tagungen gilt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes.
4. Die Hauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal bis zum 28.02. zusammen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe verlangt oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
5. Zu einer ordentlichen Hauptversammlung muß mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung muß mindesten 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
Ausnahme : Auflösung der Ortsgruppe gem. § 14.
6. Anträge zur Hauptversammlung müssen schriftlich bis spätestens 1 Woche vorher dem Vorstand vorliegen.
7. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen durch die Hauptversammlung wird durch die Geschäftsordnung des Kreisverbandes geregelt.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so kann, wenn in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist und es von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, sofort eine neue Hauptversammlung anberaumt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese unbedingte

Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

9. Beschlüsse der Hauptversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

10. Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und entscheidet über:

a.) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 Ziff. 2.1 a) - f) und der Stellvertreter im Vorstand gem. § 6 Ziff. 2.2

b.) die Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, deren Wiederwahl nur einmal zulässig ist, (nach Ablauf von 4 Jahren können sie neu gewählt werden).

c.) die Wahl der Satzungskommission (wenn erforderlich).

d.) die Entlastung des Vorstandes,

e.) die Höhe des Beitrags, sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beitrags.

f.) die Genehmigung des Haushaltsplanes

g.) Anträge

h.) Satzungsänderungen, sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung

i.) die Wahl der Delegierten zum Kreisverbandstag.

11. Der 1. Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Einsprüche gegen das Protokoll können anlässlich der nächsten Hauptversammlung geltend gemacht werden. Die Hauptversammlung beschließt über die Einsprüche.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist für die Geschäftsführung

verantwortlich und vertritt die Ortsgruppe nach innen und außen. Er führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

2. Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister
- e) der Technische Leiter
- f) ein Beisitzer
- g) der Jugendleiter und
- h) des Jugendleiterversprechers.

2.2 Stellvertreter im Vorstand sind:

stellv. Technischer Leiter

2.3 Jedes Mitglied sollte im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ehrenrat und die Satzungskommission werden in der Hauptversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
5. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Hauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der Ortsgruppe mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen.

8. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die berufenen Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 7 Kommissionen und Beauftragte

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Hauptversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen.
2. Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.
3. Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 8 Ehrenrat

1. Bei Streitigkeiten in der DLRG muß vor Einleitung rechtlicher Schritte der Ehrenrat des Kreisverbandes angerufen werden.
2. Die Ehrenratsordnung der DLRG ist Bestandteil dieser Satzung und in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 9 Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat erlassen. Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverband.

§ 10 Material

1. Das gesamte DLRG-Material darf nur über die Ortsgruppe vertrieben werden. Die Buchstabenfolge und Verbandsabzeichen sind gesetzlich geschützt.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind in der Warenzeichenrolle des Deutschen Patentamtes in München warenzeichenrechtlich geschützt.
3. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
4. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
5. Die Ortsgruppe verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 11 Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistung im Aufgabengebiet der DLRG oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG verbindlich geregelt.

§ 12 Ausführungsbestimmungen

1. Für die Ortsgruppe gilt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.

2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind davon in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einem zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Nach Auflösung der Ortsgruppe wird das Sach- und Barvermögen den jeweils bestehenden nächst höheren Gliederung der DLRG oder einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung übertragen.
3. Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist am 26.02.2009 in der Hauptversammlung in Asslar beschlossen worden. Sie wurde durch den Kreisverband Lahn - Dill e.V. genehmigt.
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar in Kraft.

gez. Klaus Engelhardt
1. Vorsitzender

gez. Peter Lippel
2. Vorsitzender

Fassung vom 26.02.2009